



POLIZEI
Hamburg

PK31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
N / MR 23 über N / MR 21

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK31
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum
05.11.2021

Aktenzeichen
pk31verkehr@polizei.hamburg.de
031/8V/0705419/2021

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Karlstraße i.H. Hofweg

1 Anordnung

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Karlstraße i.H. Hofweg

folgendes an:

Wegordnung eines VZ 1022-10 (Radverkehr frei)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau eines VZ 1022-10 unter einem VZ 267

3 Begründung

Die Karlstraße ist in Höhe Hofweg als unechte Einbahnstraße beschildert und gestattet dem Fahrverkehr nur das Ausfahren in Richtung Hofweg. Am Knoten Hofweg/ Karlstraße ist das Einfahren in die Karlstraße mit VZ 267 verboten. Um dem Radverkehr trotzdem das Erreichen des baulichen Radwegs in der Karlstraße aus Richtung Hofweg zu gestatten, wurde ein VZ 1022-10 unter das VZ 267 angeordnet. Inzwischen ist die Radwegaufleitung vor Ort ausgebaut und durch eine Gehwegpflasterung ersetzt worden, so dass der Radverkehr den baulichen Radweg nicht barrierefrei erreichen kann (nur mit Absteigen und Schieben). Das VZ 1022-10 gestattet dem Radverkehr zurzeit die einspurige Fahrbahn entgegen der Einbahnstraßenrichtung zu benutzen, da das „Einfahrt verboten-Schild“ (VZ 267) sich nur auf die Fahrbahn bezieht (nicht auf den Nebenflächenradweg). Dies ist nicht sicher für den Radverkehr, da die Einspurigkeit zu wenig Verkehrsfläche für gegenläufigen Radverkehr bietet. Daher ist das VZ 1022-10 abzubauen.

Der Einbau einer Radwegaufleitung würde die Karlstraße aus Richtung Hofweg für den Radverkehr wieder befahrbar machen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.